gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 19.06.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Amtliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Nördlich Teichstraße" - Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB:

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat in seiner Sitzung am 12. April 2022 beschlossen, für das Gebiet "Nördlich Teichstraße" einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach für einen Teil dieses Gebiets am 27. Juni 2024 eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem im Lageplan vom 23. Mai 2024 dargestellten Gebiet.

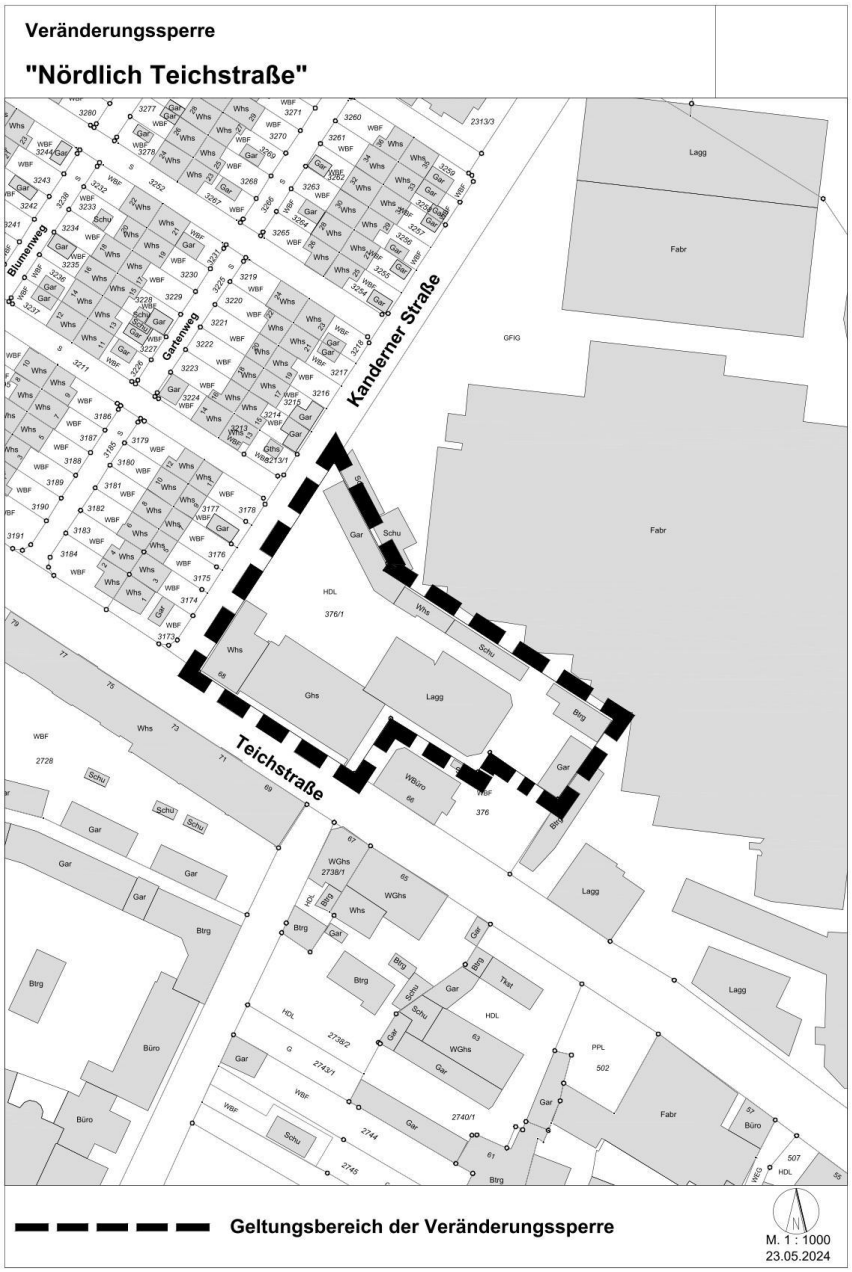

Mit dieser Bekanntmachung wird die Veränderungssperre rückwirkend zum 29. Juni 2024 in Kraft gesetzt (§ 16 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB).

Die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann auf der Homepage der Stadt Lörrach unter "Bekanntmachungen" und während der üblichen Dienststunden im Rathaus Lörrach, Luisenstr. 16, Fachbereich Baurecht, 14. OG, Zimmer 14.12, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Lörrach, den 12.06.2026

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen